

TE OGH 2023/5/9 110s30/23f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.05.2023

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 9. Mai 2023 durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz als Vorsitzende sowie den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger und Dr. Michel-Kwapinski und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl in Gegenwart der Richteramtswärterin Mag. Gigl als Schriftführerin in der Strafsache gegen * C* wegen Verbrechen der fortgesetzten Gewaltausübung nach § 107b Abs 1, Abs 3a Z 1, Abs 4 zweiter Fall StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Wels als Schöffengericht vom 19. Dezember 2022, GZ 38 Hv 96/22p-30, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 9. Mai 2023 durch die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Fürnkranz als Vorsitzende sowie den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Prof. Dr. Lässig, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Bachner-Foregger und Dr. Michel-Kwapinski und den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Oberressl in Gegenwart der Richteramtswärterin Mag. Gigl als Schriftführerin in der Strafsache gegen * C* wegen Verbrechen der fortgesetzten Gewaltausübung nach Paragraph 107 b, Absatz eins,, Absatz 3 a, Ziffer eins,, Absatz 4, zweiter Fall StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichts Wels als Schöffengericht vom 19. Dezember 2022, GZ 38 Hv 96/22p-30, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung wegen Schuld werden zurückgewiesen.

Zur Entscheidung über die (verbleibende) Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Linz zugeleitet.

Dem Angeklagten fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

[1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * C* mehrerer Verbrechen der fortgesetzten Gewaltausübung nach § 107b Abs 1, Abs 3a Z 1, Abs 4 zweiter Fall StGB (I./) sowie eines Verbrechens der fortgesetzten Gewaltausübung nach § 107b Abs 1, Abs 3, Abs 4 zweiter Fall StGB (II./) schuldig erkannt. [1] Mit dem angefochtenen Urteil wurde * C* mehrerer Verbrechen der fortgesetzten Gewaltausübung nach Paragraph 107 b, Absatz eins,, Absatz 3 a, Ziffer eins,, Absatz 4, zweiter Fall StGB (römisch eins./) sowie eines Verbrechens der fortgesetzten Gewaltausübung nach Paragraph 107 b, Absatz eins,, Absatz 3,, Absatz 4, zweiter Fall StGB (römisch zwei./) schuldig erkannt.

[2] Danach hat er – gekürzt wiedergegeben – in S* zumindest von (ersichtlich gemeint [US 3 und 10 iVm ON 5.5 S 3 und ON 5.9 S 4]:) Oktober 2009 bis 7. Mai 2022, somit länger als ein Jahr, gegen seine (im genannten Zeitraum größtenteils) unmündigen Kinder G*, geboren am * 2006, F*, geboren am * 2009, und Ge*, geboren am * 2012 (I./) sowie gegen seine Ehefrau A* (II./) auf im Urteil näher beschriebene Weise Gewalt ausgeübt, indem er sie teils täglich, zumindest aber mehrmals monatlich am Körper misshandelte oder verletzte, wodurch sie Hämatome und Schürfwunden erlitten (I./ 1./ und II./ 1./), und sie wiederholt mit einer Verletzung am Körper bedrohte, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen (I./ 2./ und II./ 2./), wobei er durch die Tat eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der A* herstellte und eine erhebliche Einschränkung ihrer autonomen Lebensführung bewirkte. [2] Danach hat er – gekürzt wiedergegeben – in S* zumindest von (ersichtlich gemeint [US 3 und 10 in Verbindung mit ON 5.5 S 3 und ON 5.9 S 4]:) Oktober 2009 bis 7. Mai 2022, somit länger als ein Jahr, gegen seine (im genannten Zeitraum größtenteils) unmündigen Kinder G*, geboren am * 2006, F*, geboren am * 2009, und Ge*, geboren am * 2012 (römisch eins./) sowie gegen seine Ehefrau A* (römisch zwei./) auf im Urteil näher beschriebene Weise Gewalt ausgeübt, indem er sie teils täglich, zumindest aber mehrmals monatlich am Körper misshandelte oder verletzte, wodurch sie Hämatome und Schürfwunden erlitten (römisch eins./ 1./ und römisch zwei./ 1./), und sie wiederholt mit einer Verletzung am Körper bedrohte, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen (römisch eins./ 2./ und römisch zwei./ 2./), wobei er durch die Tat eine umfassende Kontrolle des Verhaltens der A* herstellte und eine erhebliche Einschränkung ihrer autonomen Lebensführung bewirkte.

Rechtliche Beurteilung

[3] Gegen dieses Urteil richtet sich die auf § 281 Abs 1 Z 5 und 10 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten. [3] Gegen dieses Urteil richtet sich die auf Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 5 und 10 StPO gestützte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten.

[4] Die Mängelrüge (Z 5 erster Fall) behauptet, aufgrund „unkonkreter“ bzw nicht „detaillierter“ Schilderungen der Opfer sei die „Verletzungsabsicht des Angeklagten ... nicht auf alle Fälle eindeutig nachweisbar“ und beschränkt sich dergestalt darauf, den – eindeutigen – Annahmen der Tatrichter (US 4 f [zu I./] und US 5 f [zu II./]; vgl auch US 10) eigenständige Erwägungen zur Bewertung der Ergebnisse des durchgeführten Beweisverfahrens (§ 258 Abs 2 StPO) gegenüberzustellen und für den Standpunkt des Beschwerdeführers günstigere Schlussfolgerungen im Tatsächlichen zu reklamieren. Sie bekämpft damit bloß nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht zulässigen Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld die Beweiswürdigung des Schöffengerichts. [4] Die Mängelrüge (Ziffer 5, erster Fall) behauptet, aufgrund „unkonkreter“ bzw nicht „detaillierter“ Schilderungen der Opfer sei die „Verletzungsabsicht des Angeklagten ... nicht auf alle Fälle eindeutig nachweisbar“ und beschränkt sich dergestalt darauf, den – eindeutigen – Annahmen der Tatrichter (US 4 f [zu römisch eins./] und US 5 f [zu römisch zwei./]; vergleiche auch US 10) eigenständige Erwägungen zur Bewertung der Ergebnisse des durchgeführten Beweisverfahrens (Paragraph 258, Absatz 2, StPO) gegenüberzustellen und für den Standpunkt des Beschwerdeführers günstigere Schlussfolgerungen im Tatsächlichen zu reklamieren. Sie bekämpft damit bloß nach Art einer im kollegialgerichtlichen Verfahren nicht zulässigen Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld die Beweiswürdigung des Schöffengerichts.

[5] Die Subsumtionsrüge (Z 10) lässt die unter dem Aspekt des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes gebotene Darlegung vermissen, welchem Strafgesetz die Taten aus ihrer Sicht konkret zu unterstellen seien (RIS-Justiz RS0117247 [T7], RS0099984, RS0118415 [T3]; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 644). [5] Die Subsumtionsrüge (Ziffer 10,) lässt die unter dem Aspekt des geltend gemachten Nichtigkeitsgrundes gebotene Darlegung vermissen, welchem Strafgesetz die Taten aus ihrer Sicht konkret zu unterstellen seien (RIS-Justiz RS0117247 [T7], RS0099984, RS0118415 [T3]; Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 644).

[6] Zum undifferenziert – mit der lapidaren Behauptung, die Annahme eines „einheitlichen Tatgeschehens [sei] rechtsirrig“ – geforderten Günstigkeitsvergleich (§§ 1, 61 StGB) bleibt anzumerken, dass die Taten nach dem Urteilssachverhalt (US 5 und 6) im Rahmen von tatbestandlichen Handlungseinheiten (vgl RIS-Justiz RS0129716 [T4]; allgemein dazu Ratz in WK2 StGB Vor §§ 28–31 Rz 89) begangen wurden. Bei deren Beurteilung ist die zum Zeitpunkt der Vornahme des letzten Teilakts geltende Rechtslage maßgebend (RIS-Justiz RS0119545 [T11]). Hiervon ausgehend wurden die Taten rechtsrichtig (in Bezug auf jedes Opfer jeweils) einem Verbrechen der fortgesetzten Gewaltausübung nach § 107b Abs 1, Abs 3a Z 1, Abs 4 zweiter Fall StGB (I./) und einem Verbrechen der fortgesetzten Gewaltausübung nach § 107b Abs 1, Abs 3, Abs 4 zweiter Fall StGB (II./) in der (bereits damals) geltenden Fassung (BGBl I 2019/105) unterstellt (siehe auch US 11; RIS-Justiz RS0129716). [6] Zum undifferenziert – mit der lapidaren Behauptung, die

Annahme eines „einheitlichen Tatgeschehens [sei] rechtsirrig“ – geforderten Günstigkeitsvergleich (Paragraphen eins, 61, StGB) bleibt anzumerken, dass die Taten nach dem Urteilssachverhalt (US 5 und 6) im Rahmen von tatbestandlichen Handlungseinheiten vergleiche RIS-Justiz RS0129716 [T4]; allgemein dazu Ratz in WK2 StGB Vor Paragraphen 28 –, 31, Rz 89) begangen wurden. Bei deren Beurteilung ist die zum Zeitpunkt der Vornahme des letzten Teilakts geltende Rechtslage maßgebend (RIS-Justiz RS0119545 [T11]). Hiervon ausgehend wurden die Taten rechtsrichtig (in Bezug auf jedes Opfer jeweils) einem Verbrechen der fortgesetzten Gewaltausübung nach Paragraph 107 b, Absatz eins,, Absatz 3 a, Ziffer eins,, Absatz 4, zweiter Fall StGB (römisch eins./) und einem Verbrechen der fortgesetzten Gewaltausübung nach Paragraph 107 b, Absatz eins,, Absatz 3,, Absatz 4, zweiter Fall StGB (römisch zwei./) in der (bereits damals) geltenden Fassung (BGBl I 2019/105) unterstellt (siehe auch US 11; RIS-JustizRS0129716).

[7] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bereits bei nichtöffentlicher Beratung ebenso sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO) wie die im kollegialgerichtlichen Verfahren gesetzlich nicht vorgesehene (ausgeführte: ON 34 S 3 ff) Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld (§§ 294 Abs 4, 296 Abs 2 StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe (§ 285i StPO). [7] Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher – in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur – bereits bei nichtöffentlicher Beratung ebenso sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO) wie die im kollegialgerichtlichen Verfahren gesetzlich nicht vorgesehene (ausgeführte: ON 34 S 3 ff) Berufung wegen des Ausspruchs über die Schuld (Paragraphen 294, Absatz 4, 296, Absatz 2, StPO). Daraus folgt die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts zur Entscheidung über die Berufung wegen des Ausspruchs über die Strafe (Paragraph 285 i, StPO).

[8] Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO. [8] Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraph 390 a, Absatz eins, StPO.

Textnummer

E138198

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:0110OS00030.23F.0509.000

Im RIS seit

24.05.2023

Zuletzt aktualisiert am

28.12.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at